

II- 4065 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
693.013/5-II 2/78

1870/AB

1978-07-17

zu 2008/J

Wien, am 14. Juli 1978

Mein Herr Präsident des Nationalrates, mein Herr Vizepräsident des Nationalrates,

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates
Herrn Vizepräsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien
Zu Zl. 2008/J-NR/1978

Den vorliegenden Antrag habe ich folgendermaßen beantwortet:

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum

Nationalrat Dr. Lanner, Suppan und Genossen, Zl.

2008/J-NR/1978, betreffend lückenlose Erfassung vor-
bestrafter Männer, die bei Eheschließung den Familien-
namen der Frau angenommen haben, zum Zwecke der Straf-
rechtpflege, beantworte ich wie folgt:

Erstens: Zu 1. und 2.:

Sämtliche Verurteilungen durch inländische Straf-
gerichte sind nach § 3 Abs. 1 des Strafregistergesetzes
1968 in der geltenden Fassung nach Eintritt der Rechts-
kraft von den Gerichten, die in I. Instanz erkannt haben,
der Bundespolizeidirektion Wien (dem von dieser Behörde
geführten Strafregister) durch Übersendung von Strafkar-
ten mitzuteilen. Diese Strafkarten haben u.a. den "Vor-
namen und Familiennamen sowie alle früheren geführten Namen
des Verurteilten" zu enthalten (§ 3 Abs. 2 Z. 2 des
Strafregistergesetzes 1968).

Zweitens: Die Mitteilungspflicht in bezug auf früher geführte
Namens des Verurteilten bezieht sich auf alle Fälle einer
Namensänderung, insbesondere auf den häufigen Fall der
Namensänderung einer Frau durch Eheschließung, aber auch

- 2 -

auf Namensänderungen aufgrund anderer zivil- oder verwaltungsrechtlicher Vorschriften, so bei Adoption, Legitimation und Wiederannahme früherer Namen. Seit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. 1975/412, kommt diese Mitteilungspflicht auch dann zum Tragen, wenn die Ehegatten bei der Eheschließung den Familiennamen der Frau zum gemeinsamen Namen erklärt haben, und hiervon eine Namensänderung beim Mann eingetreten ist. Diese Fälle einer Änderung des Familiennamens sind im Verhältnis zu den zuvor erwähnten äußerst selten.

Nach § 5 Abs. 1 des Strafregistergesetzes 1968 sind die Strafgerichte überdies verpflichtet, ihnen (im Zuge eines Strafverfahrens oder sonst) zur Kenntnis gelangende Änderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Verurteilten oder allenfalls im Strafregister enthaltene unrichtige Angaben über einen Verurteilten der Bundespolizeidirektion Wien mitzuteilen.

Auf allfällige Namensänderungen nehmen insbesondere auch die vom Bundesministerium für Justiz aufgelegten und von den Gerichten im Strafverfahren verwendeten Formblätter (vor allem für die Vernehmung von Beschuldigten) dadurch Bedacht, daß in ihnen unter den bei den Angaben über die persönlichen Verhältnisse vorgesehenen Einzelinformationen "frühere Namen (vor Verehelichung, Adoption, Namensgebung oder Namensänderung)" ausdrücklich angeführt sind, wodurch auf eine entsprechende Fragestellung hingewiesen wird.

Alle Behörden, die bei der Aufnahme von Personaldaten nicht nur den derzeitigen Familiennamen, sondern auch frühere Namen und den Familiennamen bei der Geburt zu erheben haben, können durch Anfrage beim zuständigen Standesamt, das gemäß § 61 des Personenstandsgesetzes

- 3 -

diesen Behörden gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet ist, allfällige Namensänderungen feststellen bzw. überprüfen.

Ferner hat das Bundesministerium für Inneres die Standesbeamten im Wege der Ämter der Landesregierungen durch einen Erlaß vom 3. April 1978 ersucht, die Bundespolizeidirektion Wien von Namensänderungen durch Bestimmung des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB zu verständigen (vgl. die Beantwortung der von den Abgeordneten zum Nationalrat Suppan und Genossen am 17.4.1978 eingebrachte Anfrage, Zl. 1806/J, durch den Bundesminister für Inneres).

Aus der Beantwortung zu 1. und 2. ergibt sich, daß die erforderlichen gesetzlichen und organisatorischen

Zu 3.: Aus der Beantwortung zu 1. und 2. ergibt sich, daß die erforderlichen gesetzlichen und organisatorischen Vorkehrungen für eine möglichst vollständige Berücksichtigung von Namensänderungen in der Strafrechtspflege und im Strafregister getroffen waren. Dies gilt - besonders im Hinblick auf die einleitend erwähnten genauen Vorschriften des Strafregistergesetzes über den Inhalt der an das Strafregister zu übersendenden Strafkarten - auch für die Verständigung jener Gerichte, die eine Strafe oder einen Strafrest bedingt nachgesehen haben, im Hinblick auf deren Entscheidung über einen Widerruf der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Entlassung wegen einer neuerlichen Verurteilung. Diese Mitteilung über eine spätere Verurteilung beruht auf der Bestimmung des § 7 des Strafregistergesetzes 1968.

Im übrigen ist festzustellen, daß sich der Natur der Sache nach im Zuge der Aufklärung strafbarer Handlungen und der Strafverfolgung vorübergehende Informationslücken der Strafverfolgungsbehörden (etwa auf Grund fehlender,

- 4 -

falscher oder irreführender Angaben des Verdächtigen einschließlich einer Verweigerung der Identitätsangabe bzw. der Ausweisleistung) ergeben können. Eine solche mögliche Unvollständigkeit der Fahndungsgrundlagen stellt einen Teil der allgemeinen Erhebungsproblematik bei der Strafverfolgung dar. Die Frage allerfalliger Namensänderungen bildet ihrerseits einen kleinen Ausschnitt aus diesem Problembereich. Vorübergehende Informationslücken und Fehler können selbstverständlich auch in diesem Ausschnitt nie ganz ausgeschlossen werden.

Es kann aber in aller Regel davon ausgegangen werden, daß vorübergehende Informationslücken oder Fehlinformationen der erwähnten Art bis zur rechtskräftigen Verurteilung und der damit verbundenen Übersendung der Strafkarte an die Bundespolizeidirektion Wien, die ihrerseits Grundlage für die Benachrichtigung jener Gerichte ist, welche für eine Entscheidung über den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder einer bedingten Entlassung in Betracht kommen, behoben sind. Jedenfalls sind dem Bundesministerium für Justiz auf dem in der Anfrage genannten Gebiet der bedingten Strafnachsicht und der bedingten Entlassung sowie ihres Widerrufs wegen späterer Verurteilungen keine mit den namensrechtlichen Regelungen das Bundesgesetzes über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe im Zusammenhang stehende Mängel der Strafrechtspflege bekanntgeworden.

Groder